Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 967
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 14. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2015) und **Antwort**

Mit welcher rechtlichen Begründung verweigert der Innensenator Auskünfte zu seiner Arbeit in Aufsichtsräten – Nachfrage zu den Schriftlichen Anfragen 17/15838, 17/15839 und 17/15842

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund, dass die Verweigerung der Beantwortung der schriftlichen Anfragen 17/15838, 17/15839 und 17/15842 durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ohne eine konkrete Begründung der Verweigerung der Übermittlung der angeforderten Informationen dem Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 18. Februar 2015 (Az.: 92/14) widerspricht, frage ich den Senat: Wird der Senat in der Antwort auf diese Schriftliche Anfrage die geforderten Informationen zur jeweiligen Teilfrage 5 der Drucksachen 17/15838, 17/15839 und 17/15842 entsprechend ergänzen, um Verfassungskonformität herzustellen?

Zu 1.: Nein.

2. Wenn nein, mit welcher rechtlichen Begründung werden die geforderten Informationen nicht übermittelt?

Zu 2.: Die angeforderten Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gehört zu den Grundprinzipien der selbstverantwortlichen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats. Die Verschwiegenheitspflicht ist für alle Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich angeordnet.

Maßgeblich für die Berliner Bäder-Betriebe AöR (Drucksache 17/15842) ist § 16 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (BBBG) i.V.m. §§ 93 und 116 des Aktiengesetzes (AktG), die entsprechend Anwendung finden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 BBBG).

Die Beratungen im Aufsichtsrat der BBB Infrastruktur-Verwaltungs GmbH (Drucksache 17/15838) und der Olympiastadion Berlin GmbH (Drucksache 17/15839) unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), §§ 116, 394 und 395 AktG in Verbindung mit ihrem jeweiligen Gesellschaftsvertrag. Verstöße sind strafbar nach § 85 GmbHG.

Darüber hinaus ergibt sich die Vertraulichkeit der Aufsichtsratssitzungen und der zu ihrer Vorbereitung den Aufsichtsratsmitgliedern überlassenen Unterlagen aus der entsprechenden Anwendung des § 109 Absatz 1 Satz 1 AktG, wonach an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen sollen. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats nicht öffentlich und dessen Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

An diesem Ergebnis ändern auch die speziellen – eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht nach sich ziehenden - Regelungen des §§ 394 und 395 AktG nichts. Die Unterrichtung des auf Veranlassung des Landes bestellten Vertreters in Aufsichts- oder sonstigen Kontrollorganen einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts über vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Angaben ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzunehmen, der die Gewähr für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, bieten muss (vgl. Art. 49a Abs. 2 Verfassung von Berlin (VvB)).

Berlin, den 22. April 2015

In Vertretung

Andreas Statzskowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2015)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.